

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf-621/9/1996

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985
geändert wird;
Stellungnahme

Auskünfte: Dr. HAVRANEK

Telefon: (0463) 536 - 30201

Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 20	-GE/19
Datum: 12. JUNI 1996	
Verteilt 13.6.96	

J. Moser

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 5. Juni 1996
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA:



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: 621/2/1996

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985
geändert wird; Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536 - 30204

Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl angeben.

DVR: 0062413

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 25. März 1996, GZ. 601.457/1-V/1/96, übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Gegen den übermittelten Gesetzentwurf, mit dem den Urteil des Europäischen Gerichtes für Menschenrechte im Falle Fischer gegen Österreich vom 26. April 1995 Rechnung getragen und das Selbstvertretungsrecht der Beamten in eigenen Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof aufgegeben werden soll, besteht kein Einwand.

Es darf allerdings angeregt werden, die in Aussicht genommene Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes zum Anlaß zu nehmen, die Ungereimtheiten im Verfahrensrecht vor dem Verwaltungsgerichtshof, die im Erkenntnis vom 17. Jänner 1995, Zl. 94/11/0373 offenkundig geworden sind, zu beseitigen. Dabei wurden die Behandlung einer Säumnisbeschwerde gemäß § 27 VwGG abgelehnt, weil die sechsmonatige Entscheidungsfrist der letztinstanzlich zuständigen Verwaltungsbehörde noch nicht abgelaufen war. Dabei ging es jedoch um ein Verfahren - vorübergehender Entzug der Lenkerberechtigung gemäß § 47 Abs. 1 KFG 1967 - in dem der zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 75 Abs. 5 KFG 1967 ausdrücklich die Entscheidung binnen einer dreimonatigen Frist aufgetragen wird.

- 2 -

Es darf daher angeregt werden, die Zulässigkeit der Einbringung einer Säumnisbeschwerde nach § 27 VwGG nicht generell vom Verstreichen des Zeitraumes von sechs Monaten nach Anrufung der obersten sachlich in Betracht kommenden Behörde abhängig zu machen, sondern generell vom Ablauf der der obersten sachlich in Betracht kommenden Behörden eingeräumten Entscheidungsfrist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 5. Juni 1996
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA: